

A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber – Übermittlung der Hinweistexte

I. Allgemeine Ablehnungsgründe

Grund	Fehlertext	Hinweistext
10	Beantragung bei einer unzuständigen Stelle	<p>Wir sind für die Ausstellung der A1-Bescheinigung nicht zuständig. Bitte wenden Sie sich an die für die betreffende Person zuständige Stelle:</p> <ul style="list-style-type: none">– bei gesetzlich krankenversicherten Personen an die zuständige Krankenkasse;– bei Mitgliedern eines Versorgungswerks an die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen;– bei Personen, die weder gesetzlich krankenversichert noch Mitglied eines berufsständischen Versorgungswerks sind, an die Deutsche Rentenversicherung;– bei Personen, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben und ihre Beschäftigung gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten ausüben, an den GKV-Spitzenverband, DVKA.
11	Persönlicher Geltungsbereich nicht erfüllt (Staatsangehörigkeit)	<p>Für die betreffende Person gilt aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit in diesem Fall die VO (EG) Nr. 883/2004 nicht. Eine A1-Bescheinigung kann somit nicht ausgestellt werden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betreffende Person zuständigen Stelle beraten. Weitere Informationen finden Sie auch unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".</p>

12	Unvollständige bzw. unplausible Angaben	Die von Ihnen gemachten Angaben sind unvollständig oder unplausibel. Eine A1-Bescheinigung kann unter diesen Umständen nicht ausgestellt werden. Bitte überprüfen Sie Ihre Angaben und übersenden Sie uns den korrigierten Antrag erneut. Weitere Informationen finden Sie auch unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige" und " und www.deutsche-rentenversicherung.de > „A1-Bescheinigung – Arbeiten im EU-Ausland“.
----	---	--

II. Ablehnungsgründe Beamte/Beschäftigte im Öffentlichen Dienst

Grund	Fehlertext	Hinweistext
20	Weitere Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat	Die Person übt eine weitere Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat aus. Die Beurteilung, ob insgesamt die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten, erfolgt auf der Grundlage von Artikel 13 VO (EG) Nr. 883/2004. Sofern die Person in Deutschland wohnt, wenden Sie oder die betreffende Person sich bitte an den GKV-Spitzenverband, DVKA, damit von dort das anwendbare Recht festgestellt wird. Weitere Informationen zur Antragstellung finden Sie auch unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige". Wohnt die betreffende Person in einem anderen Mitgliedstaat, wenden Sie sich bitte an den dort zuständigen Träger, damit dieser das anwendbare Recht feststellt. Weitere Informationen finden Sie auch unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".

21	Kein aktives Beamtenverhältnis in Deutschland	Es besteht für die Dauer des Auslandseinsatzes kein aktives Dienstverhältnis in Deutschland. Eine A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 Buchst. b) VO (EG) Nr. 883/2004 kann daher nicht ausgestellt werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates gelten. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betreffende Person zuständigen Stelle beraten. Weitere Informationen, u. a. auch über die Möglichkeit, eine Ausnahmereinbarung zu beantragen, finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige" und www.deutsche-rentenversicherung.de > „A1-Bescheinigung – Arbeiten im EU-Ausland“.
22	Beurlaubt ohne dienstliches Interesse und/ oder ohne Anerkennung als ruhegehaltstfähige Dienstzeit	Die Beurlaubung der verbeamteten Person für die Dauer des Auslandseinsatzes erfolgte nicht im dienstlichen Interesse und/oder wird nicht als ruhegehaltstfähige Dienstzeit anerkannt. Eine A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 Buchst. b) VO (EG) Nr. 883/2004 kann daher nicht ausgestellt werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates gelten. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betreffende Person zuständigen Stelle beraten. Weitere Informationen, u. a. über die Möglichkeit, eine Ausnahmereinbarung zu beantragen, finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige" und www.deutsche-rentenversicherung.de > „A1-Bescheinigung – Arbeiten im EU-Ausland“.

23	Kein aktives Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst in Deutschland	Mit dem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes besteht für die Dauer des Auslandseinsatzes kein aktives Beschäftigungsverhältnis. Eine A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 Buchst. b) VO (EG) Nr. 883/2004 kann daher nicht ausgestellt werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates gelten. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betreffende Person zuständigen Stelle beraten. Weitere Informationen, u. a. über die Möglichkeit, eine Ausnahmereinbarung zu beantragen, finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige" und www.deutsche-rentenversicherung.de > „A1-Bescheinigung - Arbeiten im EU-Ausland. Denken Sie bitte auch daran, der zuständigen Einzugsstelle Änderungen bzgl. der versicherungspflichtigen Beschäftigung zu melden (§ 28a SGB IV).
24	Beschäftigte Person im öffentlichen Dienst unterlag unmittelbar zuvor nicht deutschem Recht	Unmittelbar vor Aufnahme der Tätigkeit im Ausland galten nicht die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit. Eine A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 Buchst. b) VO (EG) Nr. 883/2004 kann daher nicht ausgestellt werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden sind. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betreffende Person zuständigen Stelle beraten. Weitere Informationen, u. a. über die Möglichkeit eine Ausnahmereinbarung zu beantragen, finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige" und www.deutsche-rentenversicherung.de > „A1-Bescheinigung - Arbeiten im EU-Ausland“.

III. Ablehnungsgründe beschäftigte Seeleute

Grund	Fehlertext	Hinweistext
30	Weitere Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat	Die Person übt eine weitere Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat aus. Die Beurteilung, ob insgesamt die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten, erfolgt auf der Grundlage von Artikel 13 VO (EG) Nr. 883/2004. Sofern die Person in Deutschland wohnt, wenden Sie oder die betreffende Person sich bitte an den GKV-Spitzenverband, DVKA, damit von dort das anwendbare Recht festgestellt wird. Weitere Informationen zur Antragstellung finden Sie auch unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige". Bei Wohnort in einem anderen Mitgliedstaat, ist die Feststellung des anwendbaren Rechts dort vorzunehmen.
31	Keine gewöhnliche Tätigkeit an Bord eines Hochseeschiffes	Die Beschäftigung wird nicht gewöhnlich an Bord eines Hochseeschiffes ausgeübt. Um prüfen zu können, ob stattdessen die Voraussetzungen einer Entsendung vorliegen und die Ausstellung einer A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 möglich ist, benötigen wir von Ihnen den "A1-Antrag Entsendung". Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige" und www.deutsche-rentenversicherung.de > „A1-Bescheinigung - Arbeiten im EU-Ausland“.

32	Flaggenstaat fällt unter gebietlichen Geltungsbereich der VO (EG) 883/2004, aber Person erhält Entgelt für Tätigkeit nicht von Unternehmen mit Sitz in Deutschland und/oder wohnt nicht in Deutschland	Der arbeitsrechtliche Entgeltanspruch richtet sich nicht gegen einen in Deutschland ansässigen Arbeitgeber und/oder die beschäftigte Person hat ihren Wohnsitz nicht in Deutschland. Eine A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Art. 11 Absatz 4 Satz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 kann daher nicht ausgestellt werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Flaggenstaates gelten. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betreffende Person zuständigen Stelle beraten. Weitere Informationen, u. a. über die Möglichkeit eine Ausnahmereinbarung zu beantragen, finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige". Denken Sie bitte auch daran, der zuständigen Einzugsstelle Änderungen bzgl. der versicherungspflichtigen Beschäftigung zu melden (§ 28a SGB IV).
33	Keine Beschäftigung auf einem Hochseeschiff, kein Anwendungsfall des Art. 11 Abs. 4 VO (EG) Nr. 883/2004	Die Beschäftigung wird nicht auf einem Hochseeschiff ausgeübt, das Meere und Ozeane befährt. Daher kann eine A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 4 Satz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 nicht ausgestellt werden. <u>Ergänzender Hinweis:</u> Wird die Beschäftigung auf einem Binnenschiff gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten ausgeübt, ist nach Artikel 13 VO (EG) Nr. 883/2004 das einheitlich anwendbare Sozialrecht festzulegen. In dem Fall wenden Sie sich, sofern die Person ihren Wohnsitz in Deutschland hat, oder eine Ausnahmereinbarung beantragt werden soll, bitte an den GKV-Spitzenverband, DVKA. Weitere Informationen zur Antragstellung finden Sie auch unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige". Denken Sie bitte auch daran, der zuständigen Einzugsstelle Änderungen bzgl. der versicherungspflichtigen Beschäftigung zu melden (§ 28a SGB IV).

IV. Ablehnungsgründe Flug- und Kabinenpersonal

Grund	Fehlertext	Hinweistext
40	Heimatbasis nicht in Deutschland	Die Heimatbasis befindet sich nicht in Deutschland. Der GKV-Spitzenverband, DVKA ist für die Ausstellung der A1-Bescheinigung daher nicht zuständig. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Stelle des Mitgliedstaates, in dem sich die Heimatbasis befindet. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige". Da grundsätzlich davon auszugehen ist, dass nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Mitgliedstaates gelten, in dem sich die Heimatbasis befindet, denken Sie bitte daran, der zuständigen Einzugsstelle Änderungen bzgl. der versicherungspflichtigen Beschäftigung zu melden (§ 28a SGB IV).
41	Heimatbasisregelung aufgrund des Einsatzbeginns vor dem 28.06.2012 nicht anwendbar	Für die Feststellung des anwendbaren Sozialrechts nach Artikel 11 Absatz 5 VO (EG) Nr. 883/04 ist die Heimatbasis nur ausschlaggebend, wenn die Beschäftigung nach dem 27.06.2012 aufgenommen wurde. Dies ist hier nicht der Fall. Sofern die Beschäftigung zwischen dem 01.05.2010 und dem 27.06.2012 aufgenommen wurde, erfolgt die Feststellung auf der Grundlage von Artikel 13 VO (EG) Nr. 883/04. Bei einem früheren Beschäftigungsbeginn ist die VO (EWG) Nr. 1408/71 einschlägig. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".

42	Person ist bei einem öffentlichen Arbeitgeber angestellt	Für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes gelten während eines Einsatzes in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten grundsätzlich auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 Buchst. b) VO (EG) 883/2004 weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften. Bitte verwenden Sie den "A1-Antrag Beamte/Beschäftigte im öffentlichen Dienst" und senden ihn an die zuständige Stelle. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige" und www.deutsche-rentenversicherung.de > „A1-Bescheinigung – Arbeiten im EU-Ausland“.
43	Sonstiger Ablehnungsgrund (s. Anlage)	Die Ausstellung einer A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 5 VO (EG) Nr. 883/2004 ist nicht möglich. Die Gründe hierfür entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Schreiben. Weitere Informationen finden Sie auch unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".

V. Ablehnungsgründe Entsendung

Grund	Fehlertext	Hinweistext
51	Entsendung über 24 Monate (unter Berücksichtigung vorheriger Beschäftigungszeiten)	Der Einsatz der Person im anderen Mitgliedsstaat überschreitet unter Berücksichtigung vorheriger Entsendungen in diesen Staat den Zeitraum von 24 Monaten. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betreffende Person zuständigen Stelle beraten. Weitere Informationen, u. a. über die Möglichkeit eine Ausnahmereinbarung zu beantragen, finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige". Denken Sie bitte auch daran, der zuständigen Einzugsstelle Änderungen bzgl. der versicherungspflichtigen Beschäftigung zu melden (§ 28a SGB IV).
52	Person wird im Ausland einem anderen Arbeitgeber überlassen	Die im Ausland eingesetzte Person wird von dem Unternehmen im anderen Mitgliedstaat einem anderen Unternehmen überlassen. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betreffende Person zuständigen Stelle beraten. Weitere Informationen, u. a. über die Möglichkeit eine

		<p>Ausnahmereinbarung zu beantragen, finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige". Denken Sie bitte auch daran, der zuständigen Einzugsstelle Änderungen bzgl. der versicherungspflichtigen Beschäftigung zu melden (§ 28a SGB IV).</p>
53	Ablösung eines anderen Arbeitnehmers im Ausland	<p>Die im Ausland eingesetzte Person löst im anderen Mitgliedstaat eine bereits dorthin entsandte Person ab. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betreffende Person zuständigen Stelle beraten. Weitere Informationen, u. a. über die Möglichkeit eine Ausnahmereinbarung zu beantragen, finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige". Denken Sie bitte auch daran, der zuständigen Einzugsstelle Änderungen bzgl. der versicherungspflichtigen Beschäftigung zu melden (§ 28a SGB IV).</p>

54	Person unterlag unmittelbar vor Entsendung nicht mind. 1 Monat deutschem Recht	Die im Ausland eingesetzte Person unterlag vor ihrer Entsendung nicht für mindestens einen Monat den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit. Somit ist eine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt und eine A1-Bescheinigung kann nicht ausgestellt werden. Unter diesen Umständen sind nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betroffene Person zuständigen Stelle beraten. Weitere Informationen, u. a. über die Möglichkeit eine Ausnahmereinbarung zu beantragen, finden Sie unter www.dvka.de > "Informationen für Arbeitgeber und Erwerbstätige". Denken Sie bitte auch daran, der zuständigen Einzugsstelle Änderungen bzgl. der versicherungspflichtigen Beschäftigung zu melden (§28a SGB IV).
55	Entgeltanspruch nicht ausschließlich gegenüber dem deutschen Arbeitgeber	Der arbeitsrechtliche Entgeltanspruch richtet sich während der Entsendung nicht ausschließlich gegen den in Deutschland ansässigen Arbeitgeber. Daher kann eine A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 nicht ausgestellt werden. Grundsätzlich gelten nicht die deutschen, sondern die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betreffende Person zuständigen Stelle beraten. Weitere Informationen, u. a. über die Möglichkeit eine Ausnahmereinbarung zu beantragen, finden Sie unter www.dvka.de "Informationen für Arbeitgeber und Erwerbstätige". Denken Sie bitte auch daran, der zuständigen Einzugsstelle Änderungen bzgl. der versicherungspflichtigen Beschäftigung zu melden (§ 28a SGB IV).

56	Arbeitsrechtliche Bindung an deutschen Arbeitgeber nicht ausreichend	Eine ausreichende arbeitsrechtliche Bindung an einen in Deutschland ansässigen Arbeitgeber besteht nicht. Daher kann eine A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 nicht ausgestellt werden. Grundsätzlich sind die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Beschäftigungsstaates anzuwenden. Bitte lassen Sie sich ggf. bei der für die betreffende Person zuständigen Stelle beraten. Weitere Informationen, u. a. über die Möglichkeit eine Ausnahmereinbarung zu beantragen, finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige". Denken Sie bitte auch daran, der zuständigen Einzugsstelle Änderungen bzgl. der versicherungspflichtigen Beschäftigung zu melden (§ 28a SGB IV).
57	Geschäftstätigkeit des Arbeitgebers in Deutschland nicht ausreichend	Eine Entsendung nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 setzt u. a. voraus, dass das entsendende Unternehmen eine nennenswerte Geschäftstätigkeit in Deutschland ausübt. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn 25 % der Beschäftigten in Deutschland arbeiten und/oder 25 % des Umsatzes in Deutschland erzielt werden. Dies ist nach Ihren Angaben nicht der Fall, so dass eine A1-Bescheinigung nur nach individueller Prüfung weiterer Voraussetzungen in Betracht kommen kann. Bitte nehmen Sie Kontakt mit uns auf, damit wir Sie beraten können. Denken Sie bitte auch daran, der zuständigen Einzugsstelle ggf. Änderungen bzgl. der versicherungspflichtigen Beschäftigung zu melden (§28a SGB IV).

58	Person ist bei einem öffentlichen Arbeitgeber angestellt	Für grenzüberschreitend eingesetzte Beschäftigte des öffentlichen Dienstes erfolgt die Ausstellung der A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 Buchst. b) VO (EG) Nr. 883/2004. Bitte senden Sie uns den "A1-Antrag Beamte/Beschäftigte im öffentlichen Dienst" zu. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige" und www.deutsche-rentenversicherung.de > „A1-Bescheinigung - Arbeiten im EU-Ausland“.
----	--	--

VI. Ablehnungsgründe gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte

Grund	Fehlertext	Hinweistext
60	Wohnsitz der Person nicht in Deutschland. Bitte an den zuständigen Träger des Wohnstaats wenden	Der Wohnsitz (Lebensmittelpunkt) der betreffenden Person befindet sich nicht in Deutschland. Nach Artikel 16 Absatz 2 VO (EG) Nr. 987/2009 hat die zuständige Stelle im Wohnstaat die anzuwendenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit festzustellen. Bitte wenden Sie sich an den Träger des Wohnorts. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
61	Sitz des Arbeitgebers nicht in Deutschland	Der Sitz des Arbeitgebers befindet sich nicht in Deutschland. Dies ist zwingende Voraussetzung für die Nutzung des elektronischen Antrags- und Bescheinigungsverfahrens, sofern eine Beschäftigung gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten ausgeübt wird. Bitte informieren Sie sich auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbands, DVKA über das zutreffende Antragsverfahren. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".

62	Keine gewöhnliche Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten	Die Person übt ihre Beschäftigung nicht gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten aus. Die anzuwendenden Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit sind daher nicht nach Artikel 13 VO (EG) Nr. 883/2004 festzulegen. Möglicherweise ist eine A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 von der hierfür zuständigen Stelle auszustellen. Informationen hierüber finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
63	Person ist bei einem öffentlichen Arbeitgeber angestellt	Für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes gelten auch während eines Einsatzes in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten grundsätzlich auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 3 Buchst. b) VO (EG) Nr. 883/2004 weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften. Bitte verwenden Sie den "A1-Antrag Beamte/Beschäftigte im öffentlichen Dienst" und senden ihn an die zuständige Stelle. Weitere Informationen finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige" und www.deutsche-rentenversicherung.de > „A1-Bescheinigung - Arbeiten im EU-Ausland“.
64	Geltung der VO (EWG) 1408/71	Die gewöhnliche Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten wurde vor dem Beginn der Anwendbarkeit der VO (EG) 883/04 am 01.05.2010 aufgenommen. Daher ist von der Krankenkasse bzw. dem Rentenversicherungsträger oder der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen vorab zu prüfen, welche Rechtsvorschriften auf Grundlage der vor dem 01.05.2010 anwendbaren VO (EWG) 1408/71 gegolten haben. Bitte nehmen Sie Kontakt mit der für Sie zuständigen Stelle auf. Der "A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte" ist für Zeiträume ab dem 01.05.2010 zuständigkeitshalber an den GKV-Spitzenverband, DVKA zu übermitteln. Weitere Informationen

		finden Sie unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".
65	Sonstiger Ablehnungsgrund (s. Anlage)	Leider kann eine A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 13 Absatz 1 Buchst. a) bzw. Buchst. b) Ziffer i) VO (EG) Nr. 883/2004 nicht ausgestellt werden. Die Gründe hierfür entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Schreiben. Weitere Informationen finden Sie auch unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige".

VII. Ablehnungsgrund Ausnahmevereinbarungen

Grund	Fehlertext	Hinweistext
70	Sonstiger Ablehnungsgrund (s. Anlage)	Eine Ausnahmevereinbarung nach Artikel 16 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 konnte nicht bzw. nicht für den gesamten beantragten Zeitraum abgeschlossen werden. Die genauen Gründe hierfür entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Schreiben. Weitere Informationen finden Sie auch unter www.dvka.de > "Arbeitgeber und Erwerbstätige". Denken Sie bitte auch daran, der zuständigen Einzugsstelle Änderungen bzgl. der versicherungspflichtigen Beschäftigung zu melden (§ 28a SGB IV).